



**Vereinbarung mit
VISIT Glarnerland AG, 8762 Schwanden (VISIT)
für
den Beitrag zum GlarnerlandPass**

1. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung definiert die Rahmenbedingungen für das Angebot von Leistungen und Rabatten im GlarnerlandPass.

2. Leistungen für Übernachtungsgäste

2.1. Art der Leistung

Angebote die attraktiv sind für Gäste im Glarnerland. Idealfall Angebote in den Bergen, für Ausflüge, für Schlechtwetter Programme etc. Es können auch Nischenprodukte beworben werden, die eher selten gebucht werden, aber spannend für die Gäste wären.

2.2. Benefit für den Gast

Dem Leistungsträger steht folgende Auswahl an Rabatt-Leistungen oder Sach-Leistung (z.B. gratis Sonnenbrille) für die Gäste zur Verfügung:
15%, 25%, 50%, Gratis oder 2 für 1

Mit dieser Auswahl wird sichergestellt, dass die Angebote einheitlich aufgebaut sind und einen sinnvollen, attraktiven Mehrwert für den Gast bieten.

Dem Leistungsträger steht es frei sein Angebot wie folgt anzubieten:

- Einmalig
- Einmalig alle 24h
- unbegrenzt

2.3. Angebots-Zeitraum

Dem Leistungsträger steht frei, ob er sein Angebot für die Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober), die Wintersaison (1. November – 30. April) oder für das ganze Jahr zur Verfügung stellt. Der Leistungsträger verpflichtet sich während der gesamten Dauer zu seinen regulären Öffnungszeiten sein Angebot zu gewährleisten.

Dem Leistungsträger steht frei, spezielle Rahmenbedingungen festzulegen, wie zum Beispiel, dass eine Anmeldung erforderlich ist oder maximal 2 Karten pro Person bezogen werden können etc. Die Prüfung unterliegt dem Leistungsträger.



3. Pflichten

3.1. Botschafter-Funktion für GlarnerlandPass

Der Leistungsträger bewirbt den GlarnerlandPass und weist die Gäste auf das Einlösen der Leistungen hin. Der Leistungsträger verpflichtet sich, einen positiven Botschafter für den GlarnerlandPass (App und Leistungen) gegen aussen zu sein. Allfälliges Material wird von VISIT zur Verfügung gestellt.

3.2. Validierung der Leistungen

Der Leistungsträger ist zuständig für die Erfassung und/oder Prüfung der Validierung der Leistungen, damit diese im Hintergrund richtig abgebucht werden und in die Statistik fliessen.

4. Gegenleistung der VISIT

4.1. Entschädigung

Der Leistungsträger stellt die Angebote auf eigene Kosten zur Verfügung. VISIT Glarnerland leistet keine Entschädigung in Form von finanziellen Mitteln.

4.2. Werbefläche

Durch den GlarnerlandPass erhält der Leistungsträger mehr Reichweite, Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit, da alle eingeloggten App-Nutzer und im Falle von den Übernachtungsgästen, jeder Gast die Angebote prioritär sehen kann. Dem Leistungsträger steht somit eine Plattform für seine Promotionen zur Verfügung und kann so zum Beispiel Druckkosten für eigene Promotionen einsparen. Der Gast hat die Promotionen immer mit dabei, wenn er sie gebrauchen kann und kann sie fast nicht zuhause vergessen.

4.3. Statistiken

Der Leistungsträger hat das Recht Einlöse-Statistiken seines Angebots zu erhalten.

5. Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von einem Jahr jeweils per 1. Januar abgeschlossen. Ohne Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten per 31. Dezember, verlängert sich die Gültigkeit der Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Als erstmögliches Kündigungsdatum wird der 31.09.2025 gesetzt.

Ausnahme GlarnerlandPass Community: Mit der Lancierung des Partnermodells, kann 1 Monat nach erster Bekanntgabe der neuen Konditionen gekündigt werden.

6. Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Glarus.

Schwanden, 10. Oktober 2024

Fridolin Hösli
VISIT Glarnerland AG